

§ 7

(1) An Hochschulen, an denen kein Institut für Körpererziehung besteht, werden zur Durchführung des obligatorischen Studentensportes Sportleiter und Hochschul-Sportlehrer entsprechend der Anzahl der Studierenden eingesetzt. Im übrigen gelten für diese Hochschulen die §§ 3 bis 6 sinngemäß.

- (2) a) Die Hochschule für Architektur Weimar, die Hochschule für Musik Weimar und das Deutsche Theaterinstitut Weimar werden vom Institut für Körpererziehung der Universität Jena auf dem Gebiete des obligatorischen Hochschulsportes fachlich angeleitet.
- b) Die Technische Hochschule Dresden, die Bergakademie Freiberg, die Hochschule für Musik Leipzig, die Hochschule für Graphik und Buchkunst Leipzig und die Hochschule für bildende Künste Dresden werden vom Institut für Körpererziehung der Universität Leipzig auf dem Gebiete des obligatorischen Hochschulsportes fachlich angeleitet.

- c) Die Hochschule für Planökonomie Karlsruhorst, die Hochschule für angewandte Kunst Weißeritzsee und die Deutsche Hochschule für Musik Berlin werden vom Institut für Körpererziehung der Humboldt-Universität Berlin auf dem Gebiete des obligatorischen Hochschulsportes fachlich angeleitet.
- d) Die Hochschule für Musik in Halle wird vom Institut für Körpererziehung der Universität Halle auf dem Gebiete des obligatorischen Hochschulsportes fachlich angeleitet.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 24. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Verordnung über die Hebesätze der Gewerbesteuer 1951.

Vom 27. August 1951

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird einheitlich auf 400% festgesetzt.

(2) Neben der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird die Lohnsummensteuer mit den bisherigen Sätzen weiter erhoben, soweit in den Gemeinden 1950 Lohnsummensteuer erhoben worden ist. Eine besondere Lohnsummensteuer wird ab 1. Januar 1952 nicht mehr erhoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Ministerium der Finanzen
I. V. : R u m p f
Staatssekretär